

§30

(1) Für die Durchführung einer kollektiven Beratung und Entscheidung ist von dem für den Verantwortungsbereich zuständigen Ratsmitglied ein Kollektiv von mindestens drei sachkundigen Bürgern zu bilden. Diese sind berechtigt und verpflichtet, durch Fragen und Hinweise zur Aufklärung des Sachverhaltes, aller Umstände und der Persönlichkeit des Rechtsverletzers beizutragen und auf ihn erzieherisch einzuwirken.

(2) Das verantwortliche Ratsmitglied eröffnet und leitet als Vorsitzender die Beratung und gibt die Entscheidung bekannt. Lehnt ein Rechtsverletzer die Mitwirkung eines Mitgliedes aus begründetem Anlaß ab, zieht der Vorsitzende ein anderes Mitglied hinzu, um die Beratung zu gewährleisten.

(3) Die Beratungen sollen außerhalb der Arbeitszeit stattfinden und für die Bürger zugänglich sein.

(4) Um eine bessere erzieherische und vorbeugende Wirkung zu erreichen, können geeignete Beratungen über Ordnungswidrigkeiten unmittelbar im Betrieb oder Wohngebiet des Rechtsverletzers durchgeführt werden.

Übergabe an gesellschaftliche Organe der Rechtspflege¹

§31

(1) Eine Übergabe an Konflikt- oder Schiedskommissionen kann erfolgen, wenn der Sachverhalt aufgeklärt und mit Rücksicht auf den Charakter und die Umstände der Ordnungswidrigkeit sowie die Persönlichkeit des Rechtsverletzers eine bessere erzieherische und vorbeugende Einwirkung durch das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege zu erwarten ist.

(2) Unter diesen Voraussetzungen können insbesondere Ordnungswidrigkeiten übergeben werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verletzung betrieblicher Pflichten des Rechtsverletzers stehen oder das sozialistische Gemeinschaftsleben im Wohngebiet beeinträchtigen.

(3) Für die Beratung und Entscheidung sind die Bestimmungen über die Tätigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen anzuwenden.^{1 2}

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten ist die Übergabe nicht zulässig.

§32

(1) Die Übergabe an eine Konflikt- oder Schiedskommission ist zu begründen. Sie darf nicht mehr erfolgen, wenn bereits eine Entscheidung über eine Ordnungsstrafmaßnahme getroffen oder die kollektive Beratung begonnen wurde.

(2) Gibt ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege eine ihm übergebene Sache zurück, weil die Voraussetzungen der Übergabe nicht vorliegen oder weil es

1. Vgl. Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte — GGG — vom 11. 6. 1968 (GBl. I S. 229).

2. Siehe Konfliktkommissionsordnung vom 4. 10. 1968 (GBl. I S. 287) und Schiedskommissionsordnung vom 4. 10. 1968 (GBl. I S. 299).